

An den Bundesrath.

Die Unterhandlungen des pol. Departementes mit dem
russischen Gesandten über den Abschluss eines Mi-
nistrationsvertrag sind beendet in es liegt Ihnen
das Departement die dahorige Vereinbarung mit nach-
stehendem Besichte vor:

Die Verhandlungen würde das project für Grün-
de gelegt, welches dem Bundesrath am 11. Nov. 1870
vorlag und von ihm als Vertragsbasis angenommen
würde. Infolge des Beschlusses vom gleichen Tage
hatte das pol. Departement dem russischen Gesandten
mit eine Abänderung des russischen Vorkaufes
für Landtruppen, über dessen Einzelheiten die bei-
liegenden Noten das Nähere enthalten.

Nach Mittheilung dieser Noten schickte gegen sich die
Unterhandlungen sehr in die Länge. Die russische
Regierung wartete mit ihrer Antwort bis zum
Ausgang des jetzigen russischen Gesandten d. h.



bis zum Juli d. J. In diesem Momente wurde die
 Sache wie du an die Hand genommen ⁱⁿ ^{der} ^{weil}
 zwischen den beiden her allmächtigsten bereinigt.
 Heute endlich ist nun dem ersten Fortschritte
 die Mittheilung eingelangt, dass das russische
 Ministerium unter zwei Späts in befreiten den
 Bedingungen mit den Vorschlägen seines Herolds
 mächtigem Einverständnis sei.

Was zuerst die Aenderungen des russischen
 Zolltariffes anbelangt, so erlaubt der russische
 Kaiser nun von herein nicht darauf nicht ein-
 lassen zu können, indem das russische Zoll-
 System die Convention al falls nicht keine sind
 eine Abweichung zu Gunsten der Schweiz not-
 wendig auch die Festsetzung der gleichen vor-
 theile an die übrigen Staaten sind damit
 die Aufhebung des ganzen Zoll- u. Steuer Systems
 nach sich ziehen müsste. Spätere Versuche die
 Sache wieder für Sprache zu bringen fanden den
 gleichen kategorischen Widerstand, auf welchen wir

nur übrigens schon von Anfang an gefasst machten.

In Bezug auf den Niederlassungsvertrag zeigte sich Russland bei weitem mehr entgegenkommend. Die wesentliche Schwierigkeit bestand in der Steuerfrage. Merin legte die Punkte an, die schon hatte sein. Seit die russ. Regierung das Begehren gestellt, dass in dem Vertrag festgesetzt werde, es hätten die in der Schweiz befindlichen Russen nur von dem geringen Vermögen Steuern zu entrichten, welches in der Schweiz liegt, dagegen sei alles Vermögen von der Steuererhebung ausgenommen, welches sie in der Schweiz haben oder dasse in unsern Territorien besitzt und zwar ohne Unterschied ob dieses Vermögen in Mobilien oder in Immobilien bestehe. Dieser Grundsatz vertrat sich so sehr gegen alle kantonalen Gesetze, dass die über den Vertrag angefragten Regierungen beinahe ohne Ausnahme erklärten lieber auf den Vertrag überhaupt zu verzichten als einen solchen Grundsatz anzunehmen. In der That

würde eine solche Vereinbarung die Russen nicht besser
 kennen als die eigenen Angehörigen gestellt haben
 sondern es wäre dann die Abgrenzung (belegen)
 auch die Angehörigen derjenigen Staaten, welche
 die Rechte der Meistbegünstigten Nationen genießen.
 Einmütig wird auf dem gleichen Punkt zu stehen.

Nach längerer Debatte billigt das russische Kaiserthum
 die diese Forderung fallen zu lassen und die
 selbe auf die Erbschaftssteuer zu beschränken.

Nach Mitgabe des Art. 4. des Entwurfs, der
 bereits Ihre vorläufige Zustimmung erhalten hat,
 soll nämlich die Erbschaftssteuer nur von dem
 jeinigen Vermögen bezahlet werden, welches in der
 Schweiz liegt, insofern (der Verstorbene) Russen nicht
 gesetzlich in der Schweiz domicilirt (war). War
 der Elter gesetzlich domicilirt, so behält die Gesetz-
 gebung des betr. Cantones die und es ist die
 Möglichkeit gegeben auch das Ausser dem Can.
 von unüberlassene Vermögen mit der Erbschafts-
 steuer zu belegen. In Bezug auf die allgemeine

Neuerpflicht tritt der Grundsatz von Art. 6. alinea 2.
 ein, wonach die beidseitigen Niederlassenen wie die
 Bürger des ^{quasi begünstigten} eigenen Landes behandelt werden.

Als Materialien hierschiedlich Jurischen Matriken für
 juristischen ~~und dem~~ ^{und der rassistischen Vergleichs} ~~Verhältnisse~~ ^{Verhältnisse} ist die
 Redaction in Art. 1. anzuführen, wonach die rassen
 auf dem gleichen Fuss, „que les citoyens des autres
 cantons suisses“ behandelt werden sollen. Dasselbe
 Vorlaufe nach dem mit Karlsruhe seit auf dem gleichen
 Fuss behandelt zu werden wie die Schweizer („as
 le même pied que les nationaux suisses“). Diese
 Redaction hätte aber dazu geführt den rassen in jedem
 Canton die Rechte eines Cantons angehöriger zu gewähren,
 während die einem andern Canton Angehörigen Schwes-
 zer anders doch schlechter gehalten worden wären.
 Die endliche für durch sich gemeinsame Einsicht in
 unsere eigene innere Organisation machte den be-
 deutlicheren Vorlaufs ein Ende.

Die genannte Frage und die Bestimmung über die
 Bestimmung bildeten die einzigen Punkte über welche
 eine materielle Abweisung handelte. Die sonstigen

Änderungen bestehen in Verbesserungen und
in Weglassung einzelner Artikel.

Art. 1. des ursprünglichen Entwurfs . Art. 1. des Vorschlags.

die ersten beiden Alinea enthalten nur Verbesserungen.
Der Zusatz „il est entendu toutefois
que ce „ ist selbstverständlich.

Art. 2. Entwurf : Vorschlag . identisch.

Art. 3. bessere Redaction.

Art. 4. Die Alinea 1. 2. u. 3. des Vorschlags enthalten
gegenüber dem Entwurf eine Veränderung nach
unserm Dafürhalten verbesserte Redaction, ohne we-
sentliche Änderung.

Alinea 3. ist schon oben besprochen. Im Weiteren
wird auf dasjenige verwiesen, was ad. Art. XV,
des Entwurfs gesagt wird.

Art. 5. des Entwurfs ist dem schweiz-ital. Vertrag
entnommen (Art. 4), der in dem Vorschlag enthaltene
Zusatz / ainsi que les charges qui sont attachées et
dem ital - russischen Handelsvertrag, die Sache
selbst scheint dem Departement ohne Bedenken.

keinerlei Inzestregeln gemessen.

Art. X. des Entwurfes ist in dem Vorschlage
weggelassen. Dieser Artikel ist dem Schweiz - Ital.
Vertrag entnommen und würde in diesem auf
Verlangen von Italien aufgenommen. Da nach
unserem Consularreglement die Erziehung von
Italiens Consulen dem Bundesrath zusteht? kein
Grund vorhanden ist auch in der Zukunft
dieses Recht zu vergeben, so besteht für
uns auch keinerlei Interesse diesem Art. X.
gegenüber Ausland aufrecht zu erhalten.

Art. IX. des Vorschlages ist bei in Stelle des
Grundsatzes auf dass die Angehörigen des einen
Staates welche in Consulen des andern Staates
ernannt werden damit nicht aufhören die Gesetze
ihres Heimathlandes unterworfen zu sein, ohne
dass dadurch ihre consularischen Rechte und die
Hinterlassenschaft der Nachlässe irgend welcher Art
geschieden soll.

Art. XI. des Entwurfes ist Art. X. des Vorschlages,
das erste Maline übereinstimmend. Article I. welches

Man dem Rechte spricht über öffentlichen Intelligenz
 die Nationalfabrik auf dem Consulatgebäude auf
 Gipflungen ist auf den Wunsch der russischen
 Regierung bezogen. In dem Schlussatz des
 Vorschlages ist die selbstverständliche Bestimmung
 enthalten, dass das Nationalwappen an dem
 Consulatgebäude für dieses nicht den Charakter
 eines Abzigs schaffen dürfte.

Art. XII. des Entwurfs ist bezogen in zwar
 vollständig in Abänderung und in dem
 Abänderung, sowohl dem Consulat durch aus keine
 persönlichen Privilegien gewähren sollen. In dem
 Entwurf kam die Bestimmung aus dem Schweiz-
 erland. Vorzug in belien Sie auf das bezogen
 von Italien auf genommen worden war.

Art. XIII. des Entwurfs und Art. XI. des
 Vorschlages sind identisch. in diesem die unver-
 änderlichkeit der Consulatarchiv.

Art. XIV. i. XV. des Entwurfs. Der erste
 dieser Artikel stammt aus dem Schweiz-italienischen

Vertrag; die davor beschlossenen die Nationalen
 Freiheit der Cantone. Diese sollen berechtigt sein

a, Testamente zu errichten
 b, Verträge abzuwickeln in zwar juristischen Natu-
 ralen in fremden in so fern juristischen fremden
 allein, wenn der Vertrag sich auf Privattheile
 im Heimathland der Cantone oder dort zu
 vollziehende Geschäfte bezieht. (affaires à
 traiter sur le territoire de la nation à la
 quelle appartient le casus)

c, Urkunden zu bescheinigen mit dem Offert
 dass sie von den Gerichten des andern Landes
 gültig sein haben.

d, Rechtsvorschriften heranzuziehen in Legalstatu-
 ten zu befragen.

e, in Verbindung mit dem Landesbehörden in
 Erbverfallfällen die Höhe anzugeben in die Lucerne.
 hier zu errichten

f, alle Last Schritte vor zu nehmen, welche
 zum Schluss in für Liquidation eines Rechts
 nötig sind insofern weder ein Testament vorliegt

Nach ein Testaments executor bejdetet ist.

Im Bezug auf alle diese Befugnisse erlaubt
 mir die russische Regierung dass dieselben mit
 ihrer eigenen Gesetzgebung in Widerspruch stehen,
 dassin nicht acceptirt werden können. Das pol.
 Departement ist der Ansicht, dass auch die
 Schwere, darauf keinen Werth zu legen habe.
 Es handelt sich nämlich nicht darum, die
 Rechte in pflichten zu akquiriren, welche in art.
 16 - 28. unserer Consitution vorgesehen
 sind, sondern es wird die Möglichkeit dieses
 Landes Artikel der Entwurfes um die Folge
 haben, dass die Gesetzgebung bei der Landes
 in dieser Beziehung völlig frei ist in dass
 die Consitutionen eines Landes für
 das andere keine Verbindlichkeit haben. Bei
 einer Versäumnis der Consitutionen eines Landes
 wird ohne Zweifel in dem Fall wenn man
 von uns aus die vollen rechtlichen Befugnisse

5970
Bundesrath vom 23. Dec. 1871

Polit. Depart. 12. Dec. 1871
Mittheilung des Bundesrathes
an die Bundesversammlung

da Consul für Schiedsrichter in zwei Sachen daher
kein Interesse nur durch einen Staatsvertrag
in dieser Richtung die Länder für binden. Viel-
leicht schliessliche Erfahrungen haben wir für Ge-
richts Verfahren, dass gerade auf diesem Gebiete
die grössten Uebelstände entstehen, wovon uns
die Consulatsführung von Anfang das nächste
Beispiel geliefert hat.

Art. VII. des Vorschlages enthält die Bestimmung
dass der Vertrag 10 Jahre in Kraft bleiben soll.
Letztere bis zu einem zwölf monatlichen Termin
vermindert wird.

Antwort

Es wolle der Bundesrath der Vorlage seine Zweck-
mässigkeit erklären und den Bundespräsidenten für Bundes-
sache ermächtigen.

Bern 12. Dec. 1871.

Für das pol. Dep.
Feldt